von Halberstadt für Ilsenburg vom 25. Juli 1087 und aus dem Copialbuch dieses Klosters in Wernigerode entlehnt; sie enthält u. A. sehr genaue Bestimmungen über die Rechte der Vögte. Der Herausgeber scheint, da er nichts über die Echtheit der Urkunde äußert, nicht an derselben zu zweifeln; mir dagegen kommt sie sehr verdächtig vor. Der Bischof bekräftigt mit dem Bann Gregors VII, obwohl dieser Pabst bereits am 25. Mai 1085 gestorben war, unter den bischöflichen Zeugen erscheint Eppo von Naumburg, der 5. Mai 1078 gestorben, unter den weltlichen sind einige sehr auffallend. *Edho* filius Ottonis ducis könnte verschrieben für *Cuno* sein und den Sohn Ottos von Northeim bezeichnen (Delius will einen sonst unbekannten Sohn Herzog Ordulfs darin sehen). Ferner ein Iso comes de Acheim; durch ihn soll nach Delius „ein unerwarteter Lichtstrahl in die Geschichte der Grafschaft Achim fallen"; nun wird zwar in der Urkunde Erzbischof Liemars von 1091 (Hamb. Urkundenbuch 112) der Ort Acheim einmal erwähnt, aber daraus folgt noch nicht das Vorhandensein von Grafen, von denen sonst jede Spur fehlt. Ich könnte höchstens vermuthen, daß Egeno (abgekürzt Eco) de Achalm gemeint sei. Gänzlich rathlos aber läßt uns der folgende Siffridus comes de Wallebike. Delius freilich weiß auch hier Bescheid und erläutert: „aus dem valkenbergischen Geschlecht"; ein solches ist mir indeß unbekannt. Der Inhalt der Urkunde verstärkt den Verdacht, da ähnliche auf Vogteirechte bezügliche Stücke im 12. Jahrhundert vielfach geschmiedet wurden (vgl. Forschg. z. deutsch. Gesch. VI, 569). — Der Sammlung sind vier Tafeln beigegeben, welche die ältesten anhaltischen Siegel in höchst gelungener Ausführung enthalten. Von N. 1, 3 und 4 findet man eine genaue Beschreibung in der Festschrift „Die älteren Siegel des anhaltischen Fürstenhauses", welche H. v. Heinemann gleichzeitig mit dem Codex Anhaltinus veröffentlicht hat. Die Fortsetzung des Letzteren wird durch die Ernennung des Herausgebers zum Vorstand der Wolfenbüttler Bibliothek hoffentlich keine Unterbrechung erleiden. Adolf Cohn.

Böttger, H. Dr. Bibliotheksecretär, Die Brunonen, Vorfahren und Nachkommen des Herzogs Ludolf von Sachsen, von 775 bis 9. December 1117, nebst den Voreltern desselben überhaupt von c. 450 an. 8. XV und 767 S. Hannover 1865, Klindworth.

Das vorstehende Buch unternimmt den Versuch, die gesammte Vorgeschichte des alten Sachsenlandes, soweit dieses später den Bestand des

Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig bildete, einer umfassenden und erschöpfenden Untersuchung zu unterziehen, eine Arbeit, wie sie der verstorbene, um die deutsche Provinzialgeschichte vielfach verdiente Wedekind unternommen zu sehen wünschte und zu welcher er auch einige nicht unerhebliche Bausteine bereits geliefert hat. In der That scheint der Verf. besonders durch Wedekind zu seinem Werke angeregt worden zu sein; er ist an die Ausarbeitung desselben mit bewunderungswürdigem Fleiße und ausgebreiteter Kenntniß sowohl der unmittelbaren Quellen wie auch der neueren einschlägigen Literatur gegangen. Seine Untersuchungen erstrecken sich nach allen Seiten hin; von Punkt zu Punkt fortschreitend verfolgt er die Schicksale, den Güterbesitz und die anderen historischen Verhältnisse des Brunonischen Hauses bis zu dessen unglücklichem Ausgange. Eine große Menge Stammtafeln, theils dem Texte eingedruckt theis dem Buche angehängt, sowie drei Karten, eine Gaukarte der Comitate der Brunonen in den Diöcesen von Hildesheim und Halberstadt, eine Gaukarte der Marken Thüringen und Meißen, endlich eine Karte der Brunonischen Comitate in der Mark Friesland, erläutern die im Texte entwickelten historischen, geographischen und genealogischen Verhältnisse und dienen dazu, die auch im Uebrigen würdige Ausstattung des Werkes zu erhöhen. Eine bisher unterbliebene eingehendere Besprechung des allerdings schon 1865 erschienenen Buches dürfte daher auch gegenwärtig wohl noch von Interesse sein.

Den Ausgangspunkt der Untersuchungen des Vfs. bildet eine Ausführung über die Genealogie des Ludolfingischen Geschlechtes. Den Resultaten, zu denen er hier im theilweisen Gegensatz zu früheren Forschern, wie Wedekind, Klippel, Scheid u. A. gelangt, wird man im Allgemeinen zustimmen müssen, wie denn Waitz in der zweiten Auflage seines Heinrich I in dem der Herkunft und den Besitzungen des Ludolfingischen Hauses gewidmeten Excurse im Wesentlichen zu ähnlichen Ergebnissen gekommen ist. Freilich die auf eine Stelle der Bothoschen Bilderchronik gegründete Abstammung des Herzogs Ludolf oder vielmehr seines Vaters Bruno von Wittekind ist in den aus Botho entlehnten Einzelnheiten (S. 114 ff.) denn doch sehr zweifelhaft, da wir nicht glauben, daß dem fabulierenden Botho, dessen Glaubwürdigkeit der Verf. selbst S. 281—285 eben nicht hoch anschlägt, hier wie anderwärts viel zu trauen ist. Er hat, wie Waitz bemerkt, über diese Dinge offenbar nur ganz verwirrte Angaben.

Noch schwerer ist es uns geworden, dem Verf. in seinen weiteren Folgerungen (von Abschnitt VII S. 127 an) zu folgen, wo er sich bemüht, die Abstammung der Brunonen von „dem königlichen Geschlechte der Tiusker" darzuthun. Wir halten es denn doch für mehr als gewagt, auf zweifellos sagenhafte Berichte späterer Schriftsteller, verbunden mit ebenso unsicheren etymologischen Ableitungen von Orts- und Personennamen eine solche Geschlechsreihe gründen zu wollen, wie es hier geschieht. Der so nicht ganz feste Boden dieser genealogischen Deductionen verschwindet hier völlig unter unsern Füßen.

Mit Abschnitt VIII (S. 148) finden wir uns vergleichsweise wieder auf sichererem Boden, insofern hier von der Zahl und Ausdehnung der von den Brunonen verwalteten Comitate gehandelt wird. Zunächst und in sehr eingehender und sorgsamer Weise wird der Derlingau und seine kirchliche und politische Eintheilung auseinandergesetzt, wobei namentlich das erst vor wenig Jahren bekannt gewordene Archidiakonatsregister der Diöcese Halberstadt als Wegweiser dient. Wenn der Verf., seine eigene frühere Ansicht aufgebend, in den Zusätzen zu diesem Abschnitte (S. 714) die Existenz eines Gaues Mosidi als Untergau des Belinesheim in der Halberstädter Diöcese bestreitet, so hat er die Urkunde Ottos I. vom 2. Juli 959 (Boysen I 91, v. Raumer Reg. N. 179) nicht beachtet, wo als Inhaber in den Gauen Helinge und Mosde ein Graf Heinrich genannt wird. Denn daß hier der gleichnamige Gau Mosidi in dem Verdener Sprengel gemeint sein könnte, das anzunehmen verbietet des Verfassers eigene Deduction (S. 250), wonach der Comitat in diesen Verdener Gauen damals in der Hand des Billungers Hermann war und auch in der Folge dessen Nachkommen verblieb. Aus den Erörterungen des Verfassers ergibt sich übrigens, daß die Brunonen eine ganze Reihe von Grafschaften in den Diöcesen von Minden, Hildesheim und Halberstadt verwalteten, welche Verhältnisse durch die Karte I illustrirt werden.

In dem folgenden Abschnitte (IX) wirft der Verf. einen Blick auf das übrige nichtbrunonische Sachsen, bespricht den Billungischen Ducat an der Unterelbe, die Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg, den Ducat in Engern, namentlich auch den Comitat der Grafen von Reinhausen, Nordheim und Katlenburg. In den meisten Dingen wird man hier nicht umhin können den Ansichten des Verfassers beizupflichten. Die

Stammtafel der Billunger (S. 225) indeß ist seitdem durch ein paar in der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Niedersachsens 1865 S. 140 und 141 veröffentlichte Urkunden wesentlich modificirt worden. Auch sehe ich keine Veranlassung, den im Jahr 936 gegen die Böhmen gefallenen Asic zu einem Bruder des Grafen Siegfried von Merseburg zu machen (S. 225). Der S. 247 erwähnte Graf Haold wird von Seibertz und den Herausgebern der Lippischen Regesten für den Stammvater der Fürsten von Lippe gehalten.

Dann folgt (Abschnitt X) eine Darlegung der Brunonischen Geschlechtsfolge in den beiden von dem Verf. angenommenen Linien. Sehr sorgfältig und in ihrem negativen Theile durchaus überzeugend ist die Untersuchung über die Abstammung der jüngeren Brunonen, allein es fragt sich doch, ob der Verf. hier nicht ein zu großes Gewicht auf das Chron. Rhytm. legt. So gewinnend auch seine Beweisführung über den genealogischen Zusammenhang dieser Brunonen mit den Ludolfingern ist, so bleiben doch mancherlei Zweifel dagegen bestehen. Für die weitere Ausführung macht bedenklich, daß die Echtheit der Urkunde Ottos I. vom 5. October 966, welche der Verf. im Anhange sich verbessernd in das Jahr 949 setzen will, doch mindestens verdächtig ist. Vgl. Stumpf Reg. N. 412. Im Vorbeigehen mag bemerkt werden, daß der Verf. S. 348 die unglückliche Schlacht gegen die Normannen v. J. 880 mit Wedekind ganz willkürlich nach Eppendorf verlegt, wovon weder die ältesten Quellen noch auch die späteren sagenhaften Berichte etwas wissen. Daß sich von dem in dieser Schlacht gebliebenen Bruno durch dessen muthmaßlichen Sohn Ludolf und Enkel Eccard ein älterer Zweig der Brunonen als Markgrafen der Nordmark mit Theoderich, Bernhard I., Bernhard II. und Wilhelm (das Haldenslebische Haus) abgesondert habe, wird zwar nicht zweifellos erwiesen, aber doch zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit erhoben. Die S. 377 und 382 gegebenen Stammtafeln der Grafen von Walbeck sind unvollständig, insofern in denselben die Burggrafen von Magdeburg aus diesem Geschlechte fehlen; auch ist es mehr als zweifelhaft, ob Markgraf Werner Kinder hinterlassen hat. Ebenso wenig zutreffend scheint uns der S. 397 aus der Rangordnung in der Urkunde Ottos I. gezogene Schluß, indem, falls die Urkunde wirklich echt sein sollte, Bruno in derselben augenscheinlich nur als Inhaber des betreffenden Comitates vor den übrigen weltlichen Großen aufgeführt wird.

Auch die fernere, besonders gegen Bethmann gerichtete Auseinandersetzung über Otto des Erlauchten Bruder Tanquard, als angeblichen Gründer der Burg Tanquarderode, haben uns von dessen Existenz nicht überzeugen können. Bethmann gründet seinen Beweis von der Nichtexistenz desselben auf das Fehlen aller alten Zeugnisse über ihn. Das ist natürlich kein zwingender Beweis, aber ebenso wenig zwingend ist der vom Verf. geführte Gegenbeweis. Es wird nichts Anderes übrig bleiben, als die Sache dahingestellt sein zu lassen.

Die letzten Abschnitte des Buches (von S. 471 an) behandeln die späteren Generationen des Geschlechtes; namentlich verbreitet sich der Verf. weitläufig über die beiden letzten Mitglieder desselben, Ekbert I. und II. Hier erregt besonderes Interesse die theilweise durch Münzen erläuterte und durch die Karte III illustrirte Untersuchung über die Herrschaft dieser Brunonen in Friesland. Ebenso eingehend und sorgfältig ist die Darlegung der Verhältnisse in der Mark Meißen und Thüringen, zu deren Erläuterung die Karte II dient. Ob der Verf. in seiner Vertheidigung der beiden Ekberte, namentlich Ekberts II., nicht doch zu weit geht, mag unerörtert bleiben. Die Parteileidenschaft jener Zeit mag auch die Charakterzüge des letzten Brunonen arg entstellt haben, aber daß Ekbert ein unzuverlässiger, die Partei oft und beliebig wechselnder Mann gewesen ist, wird durch die Thatsachen selbst bezeugt.

Die dieser Anzeige gesteckten räumlichen Grenzen gestatten kein weiteres Eingehen auf manche noch zu discutirende Einzelheiten. Das Gesammturtheil über das Buch wird diesem die Anerkennung nicht versagen können, einen höchst schwierigen Theil unserer älteren Geschichte einer gründlichen, ja erschöpfenden Untersuchung unterzogen und dadurch über manche dunkele Partien derselben neues Licht verbreitet zu haben.

O. v. H.

Lambert, E. M. Die ältere Geschichte und Verfassung der Stadt Erfurt. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Städtewesens im Mittelalter. Mit 41 Urkunden. 8. X und 116 S. Halle 1868, C. H. M. Pfeffer.

Seit v. Tettaus Arbeit „über das staatsrechtliche Verhältniß von Erfurt zum Erzstift Mainz", die freilich, obwohl 1860 erschienen, nicht einmal das gedruckte Urkunden-Material über diesen Gegenstand genügend benutzt hatte, durfte Erfurt für eine schon im 10. Jahrhundert mainzisch gewordene Stadt gelten, deren reichsstädtische Gelüste rein revolutionärer